

Landkreis Stendal

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12 August 2009 (GVBl LSA S 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15 Dezember 2009 (GVBl LSA S 648) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-Br-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7 Juni 2001 (GVBl LSA S 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17 Februar 2010 (GVBl LSA S 69), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5 August 2002 (GVBl LSA S 339) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl LSA S 320) und dem Runderlass des MI vom 17.Dezember 2008-31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008 Seite 874) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister geändert durch Runderlass vom 30. Oktober 2009 (MBI. LSA S. 749), hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 10.06.2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 1 – Funktionsträger – der Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 24.05.2005 zuletzt geänderten durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 27.04.2009 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Brand- und Katastrophenschutz haben folgende durch den Landkreis berufene Funktionsträger, einen Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Führer Freiwilliger Feuerwehren des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. Abschnittsleiter
3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Führer von Einheiten für besondere Einsätze

4. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
5. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
6. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft
7. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten

- (2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--|----------|
| 1. Kreisbrandmeister | 350,00 € |
| 2. Abschnittsleiter | 250,00 € |
| 3. Kreis-Jugendfeuerwehrwart | 150,00 € |
| 4. Leiter der Feuerwehrbereitschaft | 50,00 € |
| 5. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft | 40,00 € |
| 6. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft | 30,00 € |
| 7. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten | 50,00 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal vom 27.04.2009 außer Kraft.

Stendal, den

Jörg Hellmuth
Landrat